

**Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Börde hat in der Zeit vom 21.08.2018 bis 25.09.2018 (mit Unterbrechungen) die Prüfung für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2015 vorgenommen.

Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 05.11.2018 vor.

**Anmerkung:**

Während des Jahresrechnungszeitraumes vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wurde die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg durch die Bürgermeisterin, Frau Bettina Roggisch (ehem. Seidewitz) vertreten. Im Rahmen ihrer Funktion als ehrenamtliche Bürgermeisterin sind die vom RPA getroffenen Feststellungen durch sie im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Prüfbemerkungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA´s vor dem Gemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Jahresrechnungen 2013 bis 2017 zeitgleich dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden. Daraus resultiert das sich stellenweise Feststellungen in den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen 2013 bis 2017 wiederholen. Eine evtl. notwendige Korrektur durch die Verwaltung kann erst mit der Jahresrechnung 2018 erfolgen. Um für den Gemeinderat eine übersichtliche Darstellung der wesentlichen Sachverhalte in den einzelnen Stellungnahmen gewährleisten zu können, wurde darauf verzichtet, auf gleichlautende Feststellungen erneut einzugehen. Die mit dem erstmaligen Auftreten der Feststellung erarbeitete Stellungnahme gilt analog für die nachfolgenden Jahre.

In den vorliegenden Ausführungen wird somit auf die erneute Stellungnahme zu folgenden Feststellungen verzichtet:

- Rechenschaftsbericht (Seite 6 und 14)
- Haushaltssatzung– Wertgrenzen (Seite 10)
- Jahresabschluss – Einführung Kosten- und Leistungsrechnung (Seite 12)
- Anhang zur Jahresrechnung (Seite 14)
- Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen (Anlage 4 Seite 18)

Davon unberührt werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 12/13)**

Die Feststellung bezüglich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf Seite 12 des Prüfberichtes bezieht sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der Entscheidungsbefugnis gemäß § 4 Nr. 1 der Hauptsatzung. Demnach ist bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5,0 TEURO übersteigt, die Zustimmung des Gemeinderates notwendig. Die Prüferinnen

gehen hierbei insbesondere auf zwei Sachverhalte ein. Zum einen geht es um eine Eilentscheidung der Bürgermeisterin über eine außerplanmäßige Auszahlung i. H.v. 16.157,60 €, über die der Gemeinderat nach Ansicht der Prüferinnen nicht informiert worden ist. Zum anderen wird Bezug genommen auf eine Eilentscheidung der Bürgermeisterin über eine außerplanmäßige Auszahlung i. H.v. 18.300,64 € für die Anschaffung von Technik für Gemeinderatssitzungen. Diesbezüglich stellten die Prüferinnen ebenfalls fest, dass eine Information an den Gemeinderat über die Eilentscheidung nicht erfolgte.

Die interne Überprüfung der Sachverhalte ergab, dass es sich bei der Eilentscheidung über 16.157,60 € um eine außerplanmäßige Auszahlung von Trinkwasserbeiträgen handelte. Der Gemeinderat wurde entsprechend der Hauptsatzung auf der Gemeinderatssitzung am 14.12.2015 über die Eilentscheidung informiert (Top 14 - MV\_LH/447/2015).

Ferner stellen die Prüferinnen fest, dass teilweise eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit als Voraussetzung für eine üpl A bzw. apl A aus den Anträgen nicht eindeutig ableitbar war. Ebenso bestand in einigen Fällen bereits vor der Antragstellung eine entsprechende Zahlungsverpflichtung.

Überdies weisen die Prüferinnen insbesondere darauf hin, dass Haushaltsermächtigungen für investive Maßnahmen zu übertragen sind, sollte bereits im alten Haushaltsjahr feststehen, dass sich die Maßnahme ins neue Haushaltsjahr verschiebt.

Die mittelbewirtschaftenden Ämter werden nochmals eindringlich auf die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer üpl A bzw. apl A i. V. m. der Antragstellung vor entsprechender Auftragsauslösung hingewiesen.

#### **Betriebsvorrichtungen (Anlage 4 Seite 7)**

Auf Seite 7 der Anlage 4 des Prüfberichtes wurde beanstandet, dass dem Konto Betriebsvorrichtungen Vermögensgegenständen zugeordnet worden, die nicht der Definition einer Betriebsvorrichtung entsprechen. Demnach sind Betriebsvorrichtungen technische Anlagen und Maschinen, die nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes dienen. Im Prüfbericht wird insbesondere auf den Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder über die Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 05.06.2013 verwiesen.

Die Verwaltung wird die Zuordnung der Wirtschaftsgüter mit den kommenden Jahresrechnungen nochmals eingehend einer Prüfung unterziehen und bei Bedarf Umbuchungen vornehmen. Sollten sich in diesem Zusammenhang andere Ansichten bezüglich der Zuordnung der einzelnen Wirtschaftsgüter ergeben, werden diese entsprechend im Anhang erläutert.

#### **Technische Prüfung der Vergaben 2015**

Bezüglich der Beanstandungen im Rahmen der **Technischen Prüfung der Vergaben für das Haushaltsjahr 2015** wurde vom Bauamt als zuständiges Fachamt eine gesonderte Stellungnahme erarbeitet. Diese ist als Anhang beigelegt.

#### **Schlussbemerkung:**

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des RPA's des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.

Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung.

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung der Bürgermeisterin.  
Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Roggisch  
Bürgermeisterin